

§ 11 WaffGebrG Waffengebrauch geschlossener Einheiten

WaffGebrG - Waffengebrauchsgesetz 1969

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.06.2024

§ 11.

Eine geschlossene Einheit ist eine in militärischer Ordnung unter einheitlichem Kommando mit gemeinsamer Zielsetzung auftretende Formation.

In Kraft seit 01.09.1969 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at